

WISSENSWERTES

Neues in Sachen Böhmermann...

Anne-Kathrin Gröninger
Rechtsanwältin

(akg) Die Staatsanwaltschaft (StA) Mainz hat das Ermittlungsverfahren gegen Jan Böhmermann am 04.10.16 gem. § 170 II StPO eingestellt, weil ihm die Begehung einer Straftat nicht nachgewiesen werden konnte. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gem. § 170 II StPO ist für den Beschuldigten in aller Regel das Beste, was ihm im Strafverfahren passieren kann. Die Einstellung ist folgenlos, da die Unschuldsumutung auch im Ermittlungsverfahren gilt und diese durch einen Schuldnachweis nicht widerlegt wurde. Die StA hielt es nicht für wahrscheinlich, dass der Beschuldigte Böhmermann mit dem erforderlichen Vorsatz (subjektiver Tatbestand) gehandelt habe. Aber auch den objektiven Tatbestand eines Beleidigungsdeliktes sah die StA nicht als gegeben an, da dies eine Äußerung in Form eines herabwürdigenden persönlichen Werturteils über einen Dritten oder eine entsprechende Tatsachenbehauptung erfordern würde. Da das „Schmähgedicht“ jedoch als ein Beispiel für eine Überschreitung der Meinungsfreiheit dienen sollte und weder ausdrücklich noch konkludent die Ansicht des Beschuldigten Böhmermann wiedergeben sollte, ist darin kein Werturteil zu sehen.

Eine Besonderheit ist im vorliegenden Fall, dass bei herabsetzenden Äußerungen, die als Schmähung zu verstehen sind, die Meinungsfreiheit hinter dem Ehrschutz zurücktreten muss. Sollte also im Fall „Böhmermann“ dessen „Gedicht“ eine Schmähung sein, wäre die Ehre des Beleidigten zu schützen; die Meinungsfreiheit müsste sich hinten anstellen. Dies ließ die StA genauso offen wie die Frage, ob das Schmähgedicht nicht unter das Grundrecht der Kunstfreiheit fallen würde, da es sich um eine satirische Darbietung gehandelt haben könnte.

Ausschlusskriterium bildete letztlich jedoch der fehlende Vorsatz des Hrn. Böhmermann. Der Vorsatz muss das Bewusstsein umfassen, dass der Adressat einer Äußerung diese als ehrverletzend empfindet und müsste dies als solches auch wollen (oder in Kauf nehmen). Jan Böhmermann hatte sich dahingehend eingelassen, ihm sei an einer derart übertriebenen und von der konkreten Person abgelösten Darstellung gelegen gewesen, dass die fehlende Ernstlichkeit und das Fehlen eines ernst gemeinten Bezuges zur

persönlichen Ehre der Person jedem Hörer unmittelbar erkennbar sein sollten und sofort klar werde, dass es sich um einen Witz oder Unsinn handele“.

Die StA kam zu dem Ergebnis, dass das Gedicht eine „geradezu absurde Anhäufung vollkommen übertriebener, abwegig anmutender Zuschreibungen negativ bewerteter Eigenschaften und Verhaltensweisen, denen jeder Bezug zu tatsächlichen Gegebenheiten fehlt“, sei. Auf diese elegante Weise hat sich die StA damit um eine verfassungsrechtliche Bewertung der Angelegenheit winden können und sich unbeeindruckt vom öffentlichen (auch internationalen) Interesse und Medienaufkommen auf eine Beurteilung in rein strafgesetzlicher Hinsicht konzentriert.

Frau Merkel dürfte mit diesem Ergebnis äußerst zufrieden sein: sie hat zu Recht auf unser Rechtssystem vertraut.

BRÜWER ▼ GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin
KRISTIN PERK
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38
49716 Meppen
Telefon 0 59 31.496 78 26 Fax
0 59 31.496 78 78

www.bruewer-groeninger.de